

SATZUNG

für die "Blumhardt-Gesellschaft Möttlingen e.V."

§ 1

1. Die Blumhardt-Gesellschaft Möttlingen e.V. mit Sitz in Bad Liebenzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist
 - der Denkmalschutz und
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erforschung der Heimat- und Kirchengeschichte Möttlingens (insbesondere Johann-Christoph-Blumhardt) und die Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse
 - die Instandsetzung und Erhaltung des "Gottlieb-Dittus-Hauses".
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Jede natürliche Person, die über 18 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person kann Mitglied in der "Blumhardt-Gesellschaft Möttlingen e.V." werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, sie sind beitragsfrei. An den Sitzungen des Vorstandes können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorsitzenden schriftlich, spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres, zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und <bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern>.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand tritt während des Geschäftsjahres mindestens zwei mal zusammen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs.2 BGB je einzeln.

§ 5

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens 1 mal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenzell. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat einzuberufen. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit, sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die jeweiligen Sitzungen wird vom Schriftführer ein Protokoll verfasst, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Die eingehenden Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die einbezahlten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen verbleiben auch bei Ausscheiden einzelner Mitglieder Vereinseigentum. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen diese Gelder zweckgebunden der Stadt Bad Liebenzell zu. Diese hat die Aufgabe des Vereins fortzuführen. Ist diese Erfüllung nicht möglich, so kann die Stadt Bad Liebenzell <nach Einwilligung des Finanzamtes> das Vereinsvermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Februar 1980 beschlossen und tritt am 14. Februar 1980 in Kraft.

Satzungsänderung am 4. April 1981

Auf Vorschlag des Finanzamtes wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. April 1981 der letzte Satz in § 6 wie folgt geändert:
"Ist die Erfüllung nicht möglich, so kann die Stadt Bad Liebenzell nach Einwilligung des Finanzamtes das Vereinsvermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwenden."

Diese Satzungsänderung ist am 20. Oktober 1981 vom Amtsgericht Calw in das Vereinsregister Nr. 306 eingetragen.

Satzungsänderung am 12. März 2016

In der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 wurde in der Satzung der erste Satz in § 4 wie folgt geändert:
„Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern."

Diese Satzungsänderung ist am 12. Mai 2016 vom Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister VR 330306 eingetragen.